



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

Berlin, 11. März 2013
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5 Millionen Beschäftigten, rund 420.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von fast 500 Mrd. Euro.

Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH auf Bundesebene die Interessen von 53 Handwerkskammern, 48 Fachverbänden des Handwerks sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

Der ZDH begrüßt, dass der Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) mit Stand vom 04.03.2014 für die Länder- und Verbändeanhörung freigegeben wurde und dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Wie bereits das am 22. Januar 2014 in Meseberg beschlossene Eckpunktepapier zur EEG-Reform, ist auch der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich positiv zu werten. Er entspricht der Dringlichkeit von Maßnahmen, die bei dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit beitragen und weitere finanzielle Belastungen der Stromverbraucher aus der Förderung dieses EE-Ausbaus vermeiden.

Auch zahlreiche Handwerksunternehmen sichern mit ihren qualifizierten Dienstleistungen den Erfolg der Energiewende seit deren Beginn. Gleichzeitig wächst aber auch im Handwerk die Zahl derjenigen Unternehmen, die sich mit dem weiteren Fortgang der Energiewende zunehmend Sorgen um die Verlässlichkeit und die

Preiswürdigkeit der Energieversorgung machen. Diese nicht nur in der Handwerkswirtschaft zu verzeichnende Entwicklung droht, die bisherige einmütige Unterstützung der Energiewende in Wirtschaft und Gesellschaft zu beeinträchtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet in Übereinstimmung mit akuten Handlungsnotwendigkeiten Maßnahmen, die erstens den EE-Ausbau durch Konzentration auf die effizientesten Technologien und im Hinblick auf das jeweils technologiespezifische Ausbautempo steuern sollen, zweitens EE-Anlagen besser in den Markt integrieren und drittens die Kosten der EEG-Umlage auf dem heutigen Niveau stabilisieren sollen. Diese Zielstellungen werden seitens des Handwerks unterstützt und mitgetragen.

Zu Recht werden in der Begründung zum Gesetzentwurf die zahlreichen nicht im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens steuerbaren Faktoren benannt, die die Entwicklung der sogenannten Differenzkosten und damit der EEG-Umlage beeinflussen. Das zunächst sehr konkret benannte Ziel des Gesetzesvorhabens, *die EEG-Umlage in den nächsten Jahren auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren*, wird nachfolgend dahingehend konditioniert, dass die sonstigen Bedingungen gleich bleiben.

Zu Recht wird im Begründungstext des Gesetzentwurfs gleichfalls auf den Beitrag hingewiesen, den der – weitere – Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien für die Reduktion klimaschädlicher CO₂-Emissionen leisten muss und grundsätzlich leisten kann.

Die zwischenzeitlich auch für das Jahr 2013 verfügbaren Daten zeigen jedoch, dass dieses klimapolitische Ziel zumindest im Rahmen der bisherigen Ansatzpunkte und Instrumente der Energiewende speziell im Stromsektor, noch nicht erreicht wurde:

Zwar konnte in Deutschland seit 1990 der Ausstoß der Treibhausgasemissionen zunächst kontinuierlich abgesenkt werden. Seit 2012 – mithin seit dem ersten Jahr voller Wirksamkeit der Energiewende – wachsen jedoch auch die der Stromerzeugung zuzurechnenden CO₂-Emissionen nicht nur in absoluten Werten wieder an. Die Verstromung von Braun- und Steinkohle steigt auch anteilig. Gleichzeitig sinkt der Anteil, der gerade im Kontext volatiler EE-Einspeisungen notwendigen und aus ökologischen Gründen sachgerechten Stromerzeugung durch Gaskraftwerke durch den von vielfältigen Einflussfaktoren bedingten Merit-Order-Effekt am Strommarkt.

Die zumindest bisher insgesamt ernüchternde klimapolitische Bilanz der "Stromwende" ist nicht zuletzt auf bisherige Inkompatibilitäten zwischen dem nationalen EE-Ausbau einerseits und den Wirkungsmechanismen des gesamteuropäischen Emissionszertifikate-Handels andererseits zurückzuführen. Ergänzend zu den aktuell vorgesehenen Modifizierungen des EEG besteht hier drängender Handlungsbedarf.

Diese Entwicklung unterstreicht zudem das Erfordernis, der weiteren Erhöhung der Energieeffizienz – und damit der originären Reduzierung des Energiebedarfs – künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Ausbauziele

Die geplanten Ausbauziele von 40 – 45 Prozent bis 2025 sowie von 55 – 60 Prozent bis 2035

bleiben ambitioniert. Große Einschnitte im Bereich Windenergie an Land und Photovoltaik, wie von vielen Seiten zunächst befürchtet, sind nicht vorgesehen.

Der künftig geplante Ausbaukorridor wird die absehbare Leistungsnachfrage weiterhin übertreffen. Je stärker im Rahmen der neuen Strommarktarchitektur Angebot und Nachfrage nach Leistung und Arbeit passfähig aufeinander abgestimmt werden können, umso geringer wird der Bedarf an zusätzlichen Leistungsreserven.

II. Marktintegration

Die Absicht, EE-Strom besser in den Markt zu integrieren, ist grundsätzlich positiv zu werten. Hierfür kann eine verpflichtende Direktvermarktung sinnvoll sein; dies allerdings nur dann, wenn sich in deren Ergebnis Marktsignale wirksam auf die Angebotsentscheidungen der Anlagenbetreiber auswirken.

Bis zu einer grundsätzlichen Umstellung der Fördertechnik auf ein Ausschreibungsmodell ist geplant, die Direktvermarktung jedoch weiterhin auf der gleitenden Marktprämie beruhen zu lassen. Die bisherigen Erfahrungen mit diesem Instrument deuten darauf hin, dass sich zumindest in diesem Rahmen die erhofft stärkeren Steuerungswirkungen des Strommarktes nur in sehr engen Grenzen entfalten können.

Die bei dem geplanten Wegfall der Managementprämie potenziell möglichen Reduktionseffekte für die EEG-Umlage werden durch die teilweise Einbeziehung dieses Förderanteils in die Marktprämie nur begrenzt zum Tragen kommen.

Zudem deuten zumindest alle Erfahrungen darauf hin, dass im Rahmen der bisherigen Direktvermarktung weitestgehend die gleichen Marktkanäle wie bei traditioneller EE-Förderung mittels Einspeisevergütung genutzt werden.

Eine tatsächlich stärkere Marktintegration durch eine verpflichtende Direktvermarktung wird sich erst dann entfalten können, wenn an die Stelle der gleitenden Marktprämie ein durch Auktionen ermittelter fester Förderbetrag tritt.

Diese im Gesetzentwurf bereits perspektivisch angelegte Umstellung ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Bei dieser Umstellung muss jedoch sichergestellt werden, dass hieraus keine Hemmnisse für den weiteren Ausbau dezentraler Energieversorgungsstrukturen und damit gerade auch kleiner EE-Anlagen erwachsen. Die für den Übergang zur verpflichtenden Direktvermarktung als solche vorgesehenen Leistungsgrenzen der betreffenden Anlagen werden als sachgerecht bewertet.

III. Faire Kostenverteilung

Inwiefern die geplanten Maßnahmen tatsächlich zu einer fairen Kostenverteilung führen, bleibt abzuwarten.

Ein für diese Beurteilung wichtiger Aspekt – die geplante Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die EEG-Umlage – soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren erst noch konkretisiert werden.

Die geplante Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die EEG-Umlage wird seitens der Handwerkswirtschaft ausdrücklich als nicht zielführend erachtet: Wachsender Eigenverbrauch leistet einen Beitrag für die weitere Dezentralisierung der Stromversorgung sowie für die Netz-

stabilität und kann damit auch helfen, den ansonsten aus der Stromwende erwachsenden weiteren, kostenträchtigen Netzausbaubedarf zu vermindern. Diese Entwicklung darf nicht durch eine Beteiligung des Eigenverbrauchs für Neu- oder Bestandsanlagen beeinträchtigt werden.

Offen ist weiterhin, wie die Entlastungen energieintensiver Unternehmen und des Schienenverkehrs im Rahmen der besonderen Ausgleichsregel im Ergebnis der laufenden Abstimmungen zwischen Bundesregierung und EU-Kommission künftig ausgestaltet werden.

In diesem Kontext plädiert auch das Handwerk für Regelungen, die einerseits zu einer Rückführung der Unternehmensanzahl und des durch die besondere Ausgleichsregel gegenüber anderem Stromverbrauch begünstigten Stromvolumens führt. Bei einer solchen Neuregelung muss andererseits aber gewährleistet bleiben, dass Deutschland weiterhin ein auch perspektivisch attraktiver Produktionsstandort für energieintensive Branchen bleibt.

Die Frage einer gerechten Verteilung der Kosten der Energiewende stellt sich nicht allein im Kontext der EEG-Umlage, sondern auch im Hinblick auf die Finanzierungslasten aus dem absehbar deutlich weiter steigenden Investitionsbedarf bei Ausbau und Modernisierung der Stromnetze.

Wie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bereits in seinem vorletzten Jahresgutachten dargelegt hat, gerät die bisherige Finanzierung des Netzausbaus mittels der Netzentgelte bei wachsendem Anteil des Eigenstromverbrauchs in zunehmenden Widerspruch zu dem Erfordernis einer möglichst gleichmäßigen, verursachergerechten Zuordnung dieser Kosten.

Vor diesem Hintergrund plädiert der ZDH dafür, dass der bisher vornehmlich über den Arbeits-

preis – d.h. unter Ausschluss des Eigenverbrauchs – zu begleichende Finanzierungsbeitrag der Netznutzer teilweise ersetzt wird durch einen arbeitsunabhängigen und damit auch bei Eigenverbrauch relevanten Bereitstellungsbeitrag. Aus dieser Umstellung als solcher dürfen *in der Summe* allerdings keine Zusatzbelastungen der Netznutzer resultieren. Der Bereitstellungsbeitrag muss zudem in Abhängigkeit von der jeweiligen potenziellen Leistungsanspruchnahme gestaffelt sein.